



Nr. 294. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Dienstag, den 27. Juni 1876.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

74. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni.

10 Uhr. Am Ministerial-Campenhausen, Graf zu Eulenburg, Achenbach, Friedenthal, Geh. Rath v. Kehler, v. Heyden-Rynsch u. A.

In einem Schreiben an das Präsidium des Hauses macht der Oberstleutnant a. D. v. Kneisebeck darauf aufmerksam, daß in der Vorlage wegen Übernahme einer Garantie für die Berlin-Dresdener Bahn unter den mit der Bezeichnung "Direction und Aussichtsrath" versehenen Unterschriften auch sein Name stehe. Um der Möglichkeit des Fritius entgegenzutreten, daß er Mitglied der Direction der genannten Gesellschaft sei, bemerkte er, daß er dem Aussichtsrath angehöre und für seine Tätigkeit eine Remuneration nicht beziehe.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist folgende Interpellation des Abg. Kantak: Am 18. April d. J. fand in Gießenberg — Dembogor — (Westpreußen) eine Versammlung des Osthöher landwirtschaftlichen Vereins statt. Dieselbe wurde sofort bei ihrem Beginn von dem Amtsvoirsteher Lüttmiller, trotz des in den Statuten des Vereins enthaltenen Paragraphen, daß die Geschäftssprache des Vereins die polnische ist, aufgelöst, weil die Versammelten seinem Verlangen, in deutscher Sprache zu verhandeln, nicht nachkommen wollten resp. konnten. Wir richten an die Staatsregierung die Anfrage: 1) Ist ihr dieser Vorfall bekannt, und welche Schritte hat dieselbe zur Verhütung ähnlicher Verlegungen verfassungsmäßiger Rechte gethan? 2) Ist die Staatsregierung bereit, Abhilfe zu schaffen und Anordnungen zu treffen, um der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen?

Der Interpellant weist zunächst darauf hin, daß die vorliegende Anfrage bereits am 31. Mai c. an den Minister gerichtet worden sei. Der Letzte habe sich damals über die in Rede stehende Angelegenheit für nicht genug informiert erklärt. Hoffentlich sei diese Information inzwischen erfolgt, so daß die Regierung das Unrecht, das durch Auflösung der Versammlung begangen, einsehe. Der Verein habe statuenmäßig nur in polnischer Sprache verhandeln können und habe von diesem Rechte seit Jahren Gebrauch gemacht, ohne in demselben gestört worden zu sein.

Minister Graf zu Eulenburg bestätigt, daß der landwirtschaftliche Verein, um den es sich in der Interpellation handele, seit sieben Jahren besteht und bisher sich der polnischen Sprache bedient habe. Wenn man neuerdings Seitens der Behörden gegen die Praxis eine andere Stellung einnehme, als bisher, so habe dies seinen Grund in dem Umstände, daß die landwirtschaftlichen Vereine ihren Statuten zufolge, wonach sie sich nicht mit Politik beschäftigen sollen, in den letzten Jahren vielfach zu politischen Agitationen benutzt würden. Die Polizei halte es deshalb gegenwärtig für notwendig, eine strengere Überwachung dieser Vereine einzutreten zu lassen, und um diese Überwachung möglich zu machen, stelle sie die Bedingung, daß nur in deutscher Sprache verhandelt werde. Die Regierung hält nach dem Vereinsgesetz diese Befugniß der Behörden für begründet, sie erachte es aber nicht für zweckentsprechend, von einer Maßregel, deren Geschäftsmäßigkeit einem Zweifel unterliege, ohne dringende Veranlassung Gebrauch zu machen. Aus diesem Grunde habe er in Bezug auf den vorliegenden Fall, das Vorhaben der Polizeibehörde nicht gut geheißen und dieselbe angewiesen, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Unter dem letzteren Ausdruck verstehe er die Forderung, die Lage der Verhältnisse genau zu prüfen, um festzustellen, ob der Anlaß, der es wünschenswert mache, von den Verhandlungen der Vereine Kenntnis zu nehmen, so wichtig sei, daß die Auflösung der Versammlung geboten erscheine. Jedenfalls werde die demnächstige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Frage der Geschäftsmäßigkeit jener Maßregel definitiv entscheiden.

Auf den Antrag des Abg. v. Czarlinski (Konitz) tritt das Haus in eine Befragung der Interpellation.

Abg. Windhorst (Meppen): Was die Entscheidung über die Geschäftsmäßigkeit der Auflösung betrifft, so bege ich nicht den geringsten Zweifel, daß das Oberverwaltungsgericht in demselben Sinne entscheiden wird, wie die zweite Instanz: daß der Umstand, daß der überwachende Beamte nicht polnisch versteht, keinesfalls eine Befugniß zur Auflösung gibt. Es folgt dies einfach aus dem Grundsatz, daß die Behörden der Unterthanen wegen da sind, nicht aber die Unterthanen der Behörden wegen. (Sehr richtig!) Sollte die Entscheidung wider Erwarten anders ausfallen, so würde ich es für geboten halten, durch ein Gesetz sofort Abhilfe zu schaffen. Nach meiner Überzeugung wäre es von der Regierung viel politischer gewesen, wenn sie selbst die von der zweiten Instanz vertretene Ansicht von Anfang an zu den übrigen gemacht hätte. Bedenklicher erschien mir die Anerkennung des Ministers, daß die Polizei eine Überwachung der landwirtschaftlichen Vereine für angezeigt erachtet, weil sie glaube, daß dieselben sich mit politischen Dingen befassen. Wenn der Abg. Windhorst ein Diner giebt und der Minister glaubt, daß dort Politik getrieben wird, so würde er nach dieser Aufstellung die Befugniß haben, einige Polizeibeamte als ungebetene Gäste hinzuschicken. (Heiterkeit!) Ein materieller Unterschied zwischen beiden Fällen existiert nicht. Die Vermuthung einer Beschäftigung mit Politik überall die Anwesenheit von Polizeispielen möglich macht, so möge man überhaupt alle Versammlungen verbieten. Die unteren Polizeibehörden pflegen in dieser Beziehung noch leichtgläubiger und abergläubischer zu sein, als die Minister selbst (Heiterkeit), und da wir den Wahnen entgegengehen, die die vollste Vereinsfreiheit erfordern, so lege ich gegen die von dem Minister gehauerte Auflösung den entschiedensten Protest ein.

Abg. v. Czarlinski (Konitz) verbirgt die landwirtschaftlichen Vereine gegen die Behauptung, daß sie zu politischen Agitationen benutzt würden. Überall, wo es sich um Pflichten der Staatsbürger handele, mache man den Gebrauch der deutschen Sprache keineswegs zur Bedingung. Die Kriegsartikel verleiht man den Recrutenten in polnischer Sprache, den Genuss des staatsbürglichen Vereins- und Versammlungsrechtes dagegen mache man von dem Gebrauch der deutschen Sprache abhängig. Eine solche Maßregel sei eine schreiende Ungerechtigkeit und eine Verkränkung der persönlichen Freiheit.

Abg. Kallenbach: Der Umstand, daß eure solche Interpellation überhaupt gestellt werden konnte, ist ein bedenkliches Zeichen, wie weit wir in künstlerischer Interpretation von Gesetzen bereits gekommen sind. (Sehr richtig!) Seit 25 Jahren bedient sich die polnische Bevölkerung ihrer Muttersprache unbehindert, plötzlich kommt der Regierung der Tag von Damaskus, die Schuppen fallen ihr von den Augen und sie erkennet, daß man 25 Jahre lang die Verfassung falsch ausgelegt hat. (Heiterkeit!) Dem Urheber dieser geistvollen Erfindung spreche ich meinen Glückwunsch aus, nur darf man nicht verlangen, daß die Landesvertretung diesen fühnen Sprung mitmache, wenn man ihr zumutet will, ihre Stellung als Vertheidigerin der Volksrechte und Wächterin der Gesetze überhaupt aufzugeben. Die Verfassung sagt ganz klar: "Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln — von einer Beschränkung bishin bischließlich des Gebrauchs der Sprache ist gar nicht die Rede. Nun hat sich der Minister freilich auf das Vereinsrecht berufen. Man muß aber das Verhältniß dieses Gesetzes zu der Verfassung ins Auge fassen. Das Vereinsgesetz ist ein Ausführungsgesetz, das die Ausübung des im Art. 29 der Verfassung gewährleisteten Rechts regelt soll, also jedenfalls nicht die Tendenz haben kann, die Bestimmung der Verfassung abzuändern. Jedenfalls bleibt den Bürgern das Grundrecht, der Regierung nur ein Aufsichtsrecht. Dieses letztere kann allerdings das Vereinsrecht nach gewissen Richtungen hin beschränken, das Gesetz hat aber im Interesse der Sicherheit der Bürger diese Schranken genau präzisiert und 4 Fälle aufgestellt, unter denen eine Auflösung von Versammlungen zulässig ist. Auf den vorliegenden Fall trifft keiner dieser 4 Fälle zu, es ist also absolut unmöglich, das Gesetz zu Gunsten der Ausführung des Ministers geltend zu machen. Aber selbst wenn dieselbe besser begründet wäre, so darf man nicht übersehen, daß die Polen nach der bisherigen Praxis im thätsächlichen Verhältnis zum Gebrauch ihrer Sprache in den Versammlungen sind. Alle Zweifel an der Richtigkeit dieses geleglichen Zustandes dürfen also bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine Aenderung dieses Zustandes nicht herbeiführen und ich empfehle deshalb dem Minister dringend, die unteren Polizeibehörden in diesem Sinne zu instruieren.

Abg. Kantak: Der Vorwurf, den der Minister vorhin wieder dem landwirtschaftlichen Vereine gemacht hat, daß er sich an politischen Agitationen beteilige, ist ihm schon seit dem Jahre 1863 gemacht worden, aber Beweise sind nicht vorgebracht worden, und statt dagegen Behauptungen aufzustellen, sollte der Minister lieber einzelne Thatsachen zum Beweise anführen. Er will doch aber nicht Prädiktionsmaßregeln gegen eventuelle später zu befürchtende Ereignisse durchführen, denn mit jenen haben wir doch wohl schon lange abgerechnet. Auch auf die Wichtigkeit des Gegenstandes der Verhandlung kann er sich nicht berufen, denn der Verein ist durchaus nicht verpflichtet, der Polizei seine Tagesordnung einzureichen. Ich danke dem Minister für das, was er bisher gehabt hat, aber es ist dies lange nicht genug, es sind dies nur halbe Maßregeln, die nicht genügen können. Hiermit ist die Interpellation erledigt.

Das Haus genehmigt hierauf ohne Debatte in erster und zweiter Lesung den Gesetzeswurf betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hilfsbedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813/15.

Es folgt die Beratung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Gesetzes wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Auflösung der Serbiten, die Theilung der Gemeintheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen.

Abg. Bähr (Kassel) will dem anderen Hause die Verantwortung für die beschloßnen Änderungen überlassen, hält sich aber ebenso wie die übrigen Vertreter der Provinz Hessen nicht für berechtigt, ihretwegen den Erlass des für die betreffenden Landesteile so nötigen Gesetzes zu verzögern.

Darauf wird der Gesetzeswurf mit den vom Herrenhause beschloßnen Änderungen angenommen.

Es folgt die Beratung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Aufstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen, Schlesien und Sachsen.

Abg. Lasker: Es handelt sich hier wesentlich um die Bestimmung im § 11, in welchem das Herrenhaus unsere Bezugnahme auf das Kompetenzgesetz entfernt und statt derselben specialisiert hat, aus welchen Gründen die Klage zulässig sein soll. Durch diese neue Substantierung der Klage wird aber gegen den bestehenden Zustand eine Veränderung vorgenommen. Nach dem Verhalten, welches wir in neuerer Zeit bei den anderen Factoren der Gesetzgebung erfahren haben, ist zu suchen, daß die beiden Gesetze, welche gewissermaßen den Kern der Arbeit in dieser Session ausgemacht haben, die Städteordnung und das Kompetenzgesetz, nicht mehr zu Stande kommen werden.

Wenn auch ein großer Theil des Hauses sich die aufrichtige Mühe

gegeben wird, das Zustandekommen des Kompetenzgesetzes unter Wahrung der wesentlichen Grundsätze in unseren Verhältnissen noch einmal zu versuchen, so ist doch die Gefahr des Scheiterns um so größer, als bis jetzt eine Vereinbarung dieser Gesetze energisch nicht angestrebt worden und nach offensichtlichen Thatsachen das andere Haus in voller Auflösung begriffen ist. An jedem Tage müssen wir fürchten, daß es eines nicht natürlichen Todes sterben werde, indem eine beschlußfähige Anzahl zusammenzutragen nach der Verhüting der berüsten Sach- und Personenkenner keineswegs mehr gewiß ist.

Wenn die Regierung in ihrer unenergischen Haltung verharzt, die sie bei der Städteordnung entwickelt hat, so ist nicht mehr abzusehen, woher die sechzig Herren zusammenzutragen sein sollen, die unsere Befreiungen zum Kompetenzgesetz nochmals in Erwägung ziehen könnten. Ich bin weit davon entfernt, eine Kritik darüber zu fällen, weshalb Mitglieder des Herrenhauses berechtigt zu sein glauben, sich selbst Urlaub zu geben, auf die Gefahr hin, daß die Gesetze nicht mehr in Betracht kommen können; aber ich habe gesagt, daß die Thatsachen aufgrund nicht außer Acht lassen zu sollen, durch welchen zum Bedauern vieler das Kompetenzgesetz gefährdet ist.

Wenn nun das gegenwärtige Gesetz mit dem Absatz 2 zu § 11 angenommen wird, so haben wir dadurch für ein spezielles Gesetz ein völlig anderes System der Klagen gegen Polizeiverfügungen eingeführt, als bis jetzt noch bestehendes Recht ist.

Wenn ich von meiner ursprünglichen Absicht, eine Veränderung zu diesem Paragraphen vorzuschlagen, abgebe, so thue ich es lediglich, weil ich noch hoffe, daß wir mit dem Kompetenzgesetz zu Stande kommen können, und weil ich glaube, daß das gegenwärtige Gesetz seinem Hauptinhalt nach für das Land von guter Wirkung sein wird und ich daselbe nicht einer systematischen Frage wegen in Gefahr bringen möchte. Wenn nämlich das Herrenhaus zum Kompetenzgesetz nicht mehr zusammenzutragen ist, so fürchte ich, daß die Gegenstände von im Verhältniß untergeordneter Art einen größeren Druck doch nicht ausüben werden. Ich würde deshalb auch bei dieser Gelegenheit, mich mit der Mehrheit des Hauses in dem Entschluß zusammenzufinden, daß wir nicht gemillt sind, einen allgemeinen Streit zwischen diesem und dem anderen Hause derartig zu entwickeln, daß auch die kleineren, jedoch wichtigen technischen Gesetze dadurch Schaden erleiden.

Das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt die Fortsetzung der in der vorigen Sitzung unterbrochenen Beratung des Berichts der Gemeinde-Commission über die Petitionen aus Oberhausen und Iserlohn, betr. die durch den Bergbau verursachten Bodensenkungen und die in Folge dessen von der Regierung zu Arnsberg zwangsweise verfügte Herstellung von Vorarbeiten für eine geregelte Wasserabfuhrung.

Der Referent Knebel weist auf seine dem Bericht über die Sitzung vom letzten Freitag gegebenen längeren Ausführungen hin und bestätigt folgende Anträge der Commission: a. in Betreff der Oberhausener Petition:

1) die Petition, so weit sie unzureichenden Rechtsschutz behauptet, der Staatsregierung zur Berücksichtigung insofern zu überweisen, als gemeinschaftliche Einwirkungen des Bergbaues vorliegen, gegen welche die Bergbehörden

Schutz zu gewähren nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24ten Juni 1851 verschafft sind, mit dem Anheben, die Berggesetzgebung nach dieser Richtung hin einer Revision zu unterziehen, 2) die Petition der Regierung insofern zur Erwiderung zu überweisen, als zur schnelleren Regularisierung der Schäden und zur Sicherstellung der Entschädigungen eine Verbesserung der Gesetzgebung erforderlich erscheint; b) in Bezug auf die Iserlohner Petition:

I. „In Erwägung: 1) daß es bei der Abweichung der in der Angelegenheit erhobenen technischen Gutachten noch nicht als festgestellt zu erachten ist, daß der Bergbaubetrieb die Veranlassung zu den Bodensenkungen in und bei Iserlohn nicht gegeben habe; 2) daß jedoch das Zusammentreffen des Bergbaues mit den Bodensenkungen sowohl der Örtlichkeit als der Zeit nach einen solchen ursächlichen Zusammenhang als sehr wahrscheinlich ertheilen läßt; 3) daß zu erwarten ist, die Staatsregierung werde eine weitere vermittelte Tätigkeit dahin eintragen lassen, daß die in der Verhandlung vom 19. Februar d. J. versuchte Vereinbarung durch die legitime Vertretung der Stadt Iserlohn und des Bergwerksvereins akzeptirt oder zur Grundlage für anderweitige ausgleichende Verhandlungen benutzt werde; 4) daß die Staatsregierung ebenfalls bereit ist, die Verpflichtung anzuerkennen, zum Schutze gegen den Bergbau einzuschreiten, indem diefer durch den Ministerialerlass vom 8. März d. J. bereits auf bestimmte Grenzen eingegrenzt ist, außerhalb welcher der Stadt durch den Bergbau kein weiterer Schaden zugefügt werden kann; 5) daß die vorliegende Petition geeignet ist, die aus Anlaß der Petition der Stadt Oberhausen gefassten Befreiungen zu unterstützen — der Königlichen

Staatsregierung die Petition der städtischen Behörden zu Iserlohn Behufs

fernerweiter Herbeiführung möglichst Schutz gegen die eingetretene Be-

schädigungen der Grund- und Gebäudebesitzer und Befuß Benutzung bei-

der empfohlenen Revision des Berggesetzes zur Berücksichtigung zu über-

weisen.“

II. die Petition, so weit sie Beschorde führt über das bisherige Zwangsverfahren der Staatsbehörden zur Ausführung von Vorarbeiten für eine geregelte Wasserabfuhrung, der königlichen Staatsregierung zur Abhilfe zu überweisen“.

Abg. Hammacher: Mit mehreren Mitgliedern dieses Hauses zusammen habe ich den Antrag gestellt, den ersten Theil der Anträge zu der Oberhausener Petition abzulehnen, weil derselbe auf materiell unrichtigen Anschauungen und materiell unrichtiger Anwendung des Gesetzes basirt und weil er in sich einen Widerspruch enthält. Wenn ich nicht auf die Geschäftslage des Hauses Rücksicht nähme, so würde ich beantragen, die Petition an

die Commission wieder zurückzuberufen. Die Oberhausener Petenten verlangen, daß ihnen für die von der Zeche „Concordia“ zugefügten Schäden baldmöglichst Entschädigung gewährt werden möge; der Commissionsvorschlag dagegen führt in seiner Consequenz auf die völlige Juhibirung des Bergbaus von Seiten der „Concordia“, und dies tritt dem Wunsche der Petenten direct entgegen. Der Bergbau ist nach dem Gesetz eben so berechtigt, wie der industrielle Betrieb an der Oberfläche, und man muß seine Rechte eben so wie diesen schützen. Nun liegt aber, wie dies von verschiedenen Autoritäten bestätigt worden, in diesem Falle durchaus keine Gemeingeschäftlichkeit im Sinne des § 196 des Bergbaugesetzes vor, und es können deshalb auch nicht die Vorrichtungen derselben statthaben, sondern die Beschädigten haben, wie dies für eine private rechtliche Streitigkeit in jenem Gesetz vorgesehen ist, einfach den Rechtsweg zu beschreiten, aber am wenigsten kann man deshalb, weil 28 Häuser eingestürzt sind, die ungefähr mit den anderen Beschädigungen zusammengenommen einen Wert von nicht mehr 200,000 Thlr. repräsentieren, verlangen, daß deshalb das ganze dortige Werk im Werth von einigen Millionen Thalern aufgehoben werde. Außerdem tritt hinzu, daß der directe Einfluß des Bergbaus auf jene Bevölkerung gar nicht einmal nachgewiesen ist. Daß dort ein Leich von ungefähr 30 Morgen sich gebildet hat, beweist gar nichts, denn man muß bedenken, daß an der Stelle, wo Oberhausen jetzt steht, früher ein großer Weiler sich befand.

Naturgemäß hat sich in Folge der letzten Ereignisse eine kegrefische Aufregung gelöst gemacht, wie sie sich dort in verschiedenen Versammlungen offenbart, aber wir dürfen uns jedenfalls nicht durch solche Aufregung in unserer Beschlüssen bestimmen lassen. Ich trete gern dem zweiten Theile des Antrages bei, weil ich es den Verfeindeten wünsche, daß sie ihre Entschädigung so rasch wie möglich bekommen, aber man kann unmöglich den Wertes des Bergwerks für alle noch eventuell kommenden Schäden verantwortlich machen. Die Commission mühte entweder erklären, daß hier eine Gemeingeschäftlichkeit nicht vorliege, und konnte dann in Erwägung ziehen, ob wegen des bedenkllichen Falles vielleicht eine Aenderung des Gesetzes wünschenswerth sei, oder sie mußte annehmen, daß nur eine falsche Anwendung des Gesetzes stattgefunden habe, und dann war eine Aenderung des Gesetzes überhaupt nicht nötig. Wenn dagegen die Commission die Gemeingeschäftlichkeit anerkennt und trocken eine Aenderung des Gesetzes befürwortet, so widerspricht sie sich damit selbst. Ich schließe mit der kurzen Wiederholung: Es ist technisch unverständlich, daß der Bergbau überall Schädigung der Oberfläche zur notwendigen Folge hat; auf der anderen Seite steht aber auch fest, daß der Bergbaubetrieb die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Wohlbau des Landes ist, und daß ihm besonders die westfälischen Städte Alles verdanken. In Folge dessen wird die Regierung mit Ernst zu prüfen haben, wie sie einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bergbau- und Bodenbesitzer mit Gerechtigkeit und Billigkeit herzustellen vermöge; aber ich möchte Sie warnen, die Henne zu schlachten, die die goldenen Eier legt, und mit brutaler Hand hier einzugreifen, indem Sie Ihre Zustimmung zu einer Aenderung des Berggesetzes im Sinne Ihrer Commission ertheilen.

Abg. Schlieper: Der vorliegende Fall hat in weiteren Kreisen ein großes Interesse erregt und die Klagen der Stadt Iserlohn dauerten schon seit einem Menschenalter fort, trocken schien sie nach einigen Neuerungen des Handelsministers noch nicht bis zur Regierung gebracht zu sein. Nun hat man darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Klagen berechtigt seien, man doch bedenken müsse, daß sämtliche dortige Städte ihren Wohlstand vom Bergbau hätten. Ich will nun die Segnungen derselben durchaus nicht verhindern, aber Iserlohn hat nicht seinen Werth dorther, sondern verdankt ihn lediglich seinem alten Gewerbebetriebe; dagegen hat es den größten Schaden und seine Forderung auf Schutz gegen die Verwüstungen derselben und Unterminierung der Stadt sind doch wohl nur berechtigt. Dieselbe hat ja auch keine weitere Forderung, als daß ihr einfache Entschädigung gewährt werden möge und zwar möglichst bald und nicht diese Ansprü

in der Nähe der Bahnhöfe von Oberhausen unterliegt einer durch den Betrieb der Concordiagrupe veranlaßten Senkung. Diese tritt aber nur allmälig ein und läßt Beschädigungen, welche die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr gefährden, nicht besorgen. Es sind allerdings auch Häuser beschädigt. Die Zahl derselben beläuft sich nach einer vorliegenden Mittheilung des Localbergsbeamten auf etwa 26. Im Falle der Beche Kolonie haben, soweit bekannt, nur 5 Häuser Risse erlitten.

Im Falle der Grube Oberhausen sind Sentungen vorhanden, — von dort eingetretene Häuserbeschädigungen ist nichts bekannt geworden. Der Bergbau aller drei genannten Gruben bewegt sich noch hauptsächlich nach Nordosten zu. Südwestlich von den Bahnhöfen liegt der Hauptteil der neuen Stadt. Dorthin wird sich dieselbe nach der Annahme des Oberbergamtes weiter ausbreiten können, ohne etwa zerstörende Einwirkungen des Bergbaus ausgeübt zu sein. Unter diesen Umständen kann von einer „gemeinschaftlichen Einwirkung“ des Bergbaus bei dieser Stadt nicht die Rede sein. Die durch die Grube Concordia veranlaßten Sentungen wären überdies eventuell nur durch eine gänzliche Einstellung des Betriebes dieser Grube in ihrem Fortgange zu bemerken. Wenn man nun bedenkt, welchen immensen Werth eine Zeche repräsentiert, und wenn man ferner in Erwägung zieht, daß sämtliche Arbeiter, die mit ihren Familien eine Kopfzahl von gegen 6000 repräsentieren, brotlos werden, so wird man kaum noch die ganz unberichtigte Forderung auf gänzliche Aufhebung der Zeche stellen. Nach amtlichen Mittheilungen hat sich die Gewerkschaft aber im Allgemeinen gegenüber den von Beschädigungen Betroffenen entgegenkommen gezeigt. Es darf nicht übersehen werden, daß häufig auch durch übertriebene Anforderungen der beteiligten Grundeigentümer das Zustandekommen eines billigen Ausgleichs er schwert wird. Augenblicklich ist Hoffnung vorhanden, daß der Ausgleich zu allseitiger Zufriedenheit durch gütliche Vereinbarung gelöst wird, und nun kommt diese Petition, und statt die Entschädigungsfrage zu erleichtern, wird sie den Ausgleich erschweren. Ich bitte Sie um Ablehnung der Commissionsvorschläge.

Abg. Schmidt (Sagan): Die Frage der Gemeinschädlichkeit steht im engsten Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage. Wenn der Bergbau eine Reihe ganzer Häuser niederrichtet und ganze Stadttheile bedrohen kann und die Beschädigten augenblicklich keinen Pfennig Entschädigung erhalten, sondern erst den Rechtsweg betreten müssen, während sie bis zur Entscheidung hungern können, so ist für mich die Sache dahin entschieden, daß eine derartige Anwendung des Bergwerksgesetzes geradezu gemeinschädlich und „brutal“ ist — um den Ausdruck des Abgeordneten Hammacher in aufrichtiger Stimme zu gebrauchen, als er selbst es gethan — und ich kann Sie nur bitten, die Commissionsvorschläge anzunehmen, weil sie einzig der Billigkeit entsprechen. Ich finde überhaupt, daß so tiefdringend das Bergwerksgesetz im Allgemeinen ist, es doch in Bezug auf die Entschädigungsfrage eine bedeutende Lücke aufweist. Nach dem römischen und dem Landrecht hat ein Besitzer über ein Grundstück auch zugleich das Recht über Alles, was oberhalb und unterhalb des Grundstückes ist, und der Bergbauer hat lediglich ein jure de re aliena und sollte dies Recht so schonend wie möglich anwenden. Wenn Schädigungen vorkommen, so müßte eine sofortige Entschädigung eintreten. Das Bergwerkseigenium wird unentgeltlich hergeben und der Eigentümer haftet nicht einmal mit seiner Person für den eventuellen Schaden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß uns baldig eine Novelle zum Bergwerksgesetz vorgelegt werden wird, welche die gerügteten Schäden bessert, wodurchfalls wir gezwungen sein würden, unsererseits die Initiative zu ergreifen.

Handelsminister Achenbach: Hätte Ihre Commission diese Angelegenheit nur als Einzelpetition aufgefaßt und nicht allgemeine Vorschläge über die Regelung des Verhältnisses des Grundbesitzes zu dem Bergwerkseigenium daran geknüpft, so würde ich derselben keine so große Tragweite beimessen, als ich es jetzt zu Ihnen gestöhnt bin. Das vom Vorredner verteidigte Theorie, daß die Bergwerkseinheiten dem Grundbesitzer gehören, ist grundsätzlich und entkeht jeder Stütze. Die Toffisten sind nach dem deutschen Recht und speziell nach dem Allgemeinen Landrecht herrenlos und vermitteilt des Regals ist der Staat zur ersten Occupation berechtigt, der dann sein Eigentum dem Bergwerkbesitzer überträgt. Der Bergwerkbesitzer genießt denselben verfassungsmäßigen Eigentumsanspruch wie der Grundbesitzer auf der Oberfläche und dasselbe ist adäquat im Berggesetz ausgedrückt, nur daß hier nach dem Bergwerkseigenium für den verursachten Schaden haften muß. Unsere Vorfahren haben dem Bergbau manniigfache Privilegien ertheilt und auch wir sind der Ansicht, nicht fremd geworden, daß im Bergbau nicht allein ein privates Gewerbe zum Gelderwerb liegt, sondern eine reiche Quelle des Volkswohlstandes und daß in letzter Linie auf der Blüte des Bergbaus zum Theil die Macht Preußens ebenso barf wie die Macht Englands auf seinem Steinkohlenbau. Der Bergbau ist auch mit großen Schwierigkeiten und großen Geldopfern verknüpft; die Errichtung eines Kohlenlagers kostet oft eine Million Thaler. In unserem Berggebiet sind genau die Fälle präzisirt, wo der Bergwerkbesitzer dem Grundbesitzer Entschädigung zu leisten hat und zwar steht leichter bei uns günstiger als im englischen Gesetz, wo auch oft der Grundbesitzer den Bergwerkbesitzer entstädigten muß. Unser Gesetz hält genau die Grenze ein, bis zu welcher man bei einer glücklichen Entwicklung des Bergbaues gehen kann. Das erste Erfordernis, um zur Gewährung eines Schadenersatzes verurtheilen zu können, wird für jede Behörde der Nachweis der Connerität sein und damit, daß sich das Haus als Tribunal in Einzelfällen über die Gutachten der Sachverständigen hinwegsetzt, werden die unabwendbaren Schwierigkeiten nicht gehoben.

Eine promptere Handhabung der Erfüllpflichten werden wir in unserer Prozeßvorschriften und dem Richter einen weiten Spielraum in der Fixierung der Erfüllungsumme gewähren müssen. Es wäre aber eine Ungehorsamkeit, wollte man bei der Tendenz unserer Gelehrten die Bemühung von exquisitiven Erfüllungsummen, die sich häufig auf Hundertausende belaufen, einer Administrativbehörde übergeben. Eine Bestimmung, welche den Bergbau unter bewohnten Orten verbietet, würde zum Beispiel in der Grafschaft Mark einem Verbot des Bergbaus überhaupt gleichkommen; der reiche Segen des Bergbaus hat eben die dichte Bebauung jener Gegenden ermöglicht. Die Forderung einer Cautionstellung würde ebenfalls eine für die Dauer unerträgliche Last dem Bergbau aufbürden. Die Bergbehörden sowie ich selbst stehen der Angelegenheit objektiv gegenüber und durch alle meine früheren Schriften über das Bergrecht zieht sich wie ein rother Faden der Gedanke der Sicherung des Grundbesitzes gegen den Bergwerkseigenümer hindurch, deshalb bin ich auch berechtigt, da zu warnen, wo nach meiner Meinung von der zu großen Begünstigung der Grundbesitzer eine Schädigung des Bergbaus und dadurch eine Schädigung der Landesinteressen zu befürchten steht. Die Industrie ist sehr empfindlich und der Bergbau, welcher fast eine Million Menschen naßt und 150 Millionen Thaler jährlich einbringt, wird es schwer empfinden, daß seine so wichtigen Interessen nicht von einer besonderen Fachcommission, sondern von der Gemeinde-Commission berathen sind. Ich kann es deshalb nicht billigen, wenn durch die Aufforderungen, welche zu den allgemeinen, der Regierung zur Erwiderung überwiesen wurden, Vorschlägen in der Commission und im Plenum gemacht worden sind, die Regierung in einer Position gedrängt werden soll, die sie für eine den wichtigen Interessen des Landes schädliche halten muß.

Abg. v. Schorlemer: Al st bezweifelt, daß das Haus genöthigt sei, vom Ministerialisten aus eine Kritik über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen entgegen zu nehmen. Das Verlangen sei ein billiges, daß der Bergbau für die von ihm verübten Attentate gegen die Oberfläche prompt bezahlen sollte. Der Grundbesitzer sei wohl besser als früher, aber noch nicht hinreichend geschützt und es sei deshalb eine billige Forderung, daß die betreffenden Bestimmungen des Berggesetzes geändert werden. Man könne selbst von den Städten, welche durch den Bergbau entstanden seien, nicht verlangen, daß sie sich gutwillig von dem Bergbau zu Grunde richten lassen. Durch eine Schließung der in der Erde liegenden Schätze und der durch Hindernis des Bergbaus hervorgerufenen Not der Bergarbeiter verschiebe man das wahre Sachverhältniß. Die vom Regierungscommissar und dem Abg. Hammacher gemachten Deductionen über den Begriff der Gemeinschädlichkeit seien theoretische Haarspaltereien, denn Niemand werde im Ernst behaupten können, daß der Einfluss eines öffentlichen Denkmals gemeingefährlich sei, der Einfluss von 30 Wohnhäusern aber nur das Privatinteresse der Beteiligten schädige. Der Bergwerksverein habe sich zu den wunderlichen Spiegelstechereien hergegeben, um bei einem Revisionsbesuch des Oberberghauptmanns Krug von Nidda den angerichteten Schaden zu verheimlichen. So habe man einige Dutzend gefundene Häuser anlaufen und ihnen wegräumen lassen, damit den Verheerungen des Bergbaus nichts zu sehen sei. Er wünsche deshalb eine Regulirung der Gesetzesgebung dahin, daß bei eintretenden Beschädigungen die unter dem beschädigten Gebäude liegende Zeche zunächst zur Erfüllung herangezogen werden könne, bis sie den Beweis erbringe, daß der Schaden nicht von ihr verursacht sei, so wie ferner dahin, daß die herangezogene Zeche sich in Bezug auf die Reparirung der Erfüllungsumme mit den benachbarten Bergwerken auseinander zu sehen habe. Man habe darauf hingewiesen, daß der Schaden im Verhältniß zu den Millionen, die der Bergbau bringe, nur gering sei, gerade deshalb müsse man verlangen, daß der Bergwerkbesitzer diesen Schaden auch voll und prompt vergütige.

Die Discussion wird geschlossen.

Personlich bemerkte Abg. Schmidt (Sagan), daß der Handelsminister

weder formell noch materiell berechtigt gewesen sei, ein vertraglich abfalliges Urtheil über seine juristischen Deductionen zu fällen; er selbst habe aus der Darlegung des Ministers keine Widerlegung seiner Deductionen und keine Bereicherung seiner juristischen Kenntnisse gefunden.

Abg. Schlieper glaubt, daß die Wärme, mit welcher der Regierungs-Commissar die Vorschläge der Commission bekämpft, der ihm selbst vorgesetzten Leidenschaftlichkeit nicht viel nachgestanden habe.

Referent Knobel befürwortet nochmals die Commissionsbeschlüsse, welche darauf hingemacht werden.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Ersatz an den Konfideicommissions für die Einnahmen aus Schwedt, Städteordnung, Kompetenzgesetz, Qualification für den höheren Verwaltungsdienst, Umgangsstoffen der Staatsbeamten, Austritt aus den Synagogengemeinden, Errichtung von Oberverwaltungsgerichtsstellen.)

Abg. Lasker wünscht im Interesse des Zustandekommens der kleineren Gesetze, daß dieselben in der Tagesordnung für Mittwoch, da sie morgen wahrscheinlich nicht erledigt werden, nicht in der heute vorgeschlagenen Reihenfolge aufgestellt werden, sondern vor dem Kompetenzgesetz, da sonst nach Erledigung des letzteren das Interesse an den Arbeiten so sehr abgeschwächt sein dürfte, daß an eine Erledigung der kleineren Gesetze später nicht mehr zu denken sei.

Der Präsident erklärt darauf, daß die für morgen vorgeschlagene Reihenfolge der für Mittwoch vorgeschlagenen nicht präjudizieren solle.

24. Sitzung des Herrenhauses (vom 26. Juni).

12 Uhr 20 Minuten. Am Ministerialisten: Finanzminister Camphausen, Ministerialdirektor MacLean, Weishaupt.

Nach gewöhnlichen Mittheilungen wird der Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeindesachen und Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein unterzeichnet nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses en bloc angenommen.

Bei den darauf folgenden Beratungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 verursachten Verheerungen und gemeinschaftlichen Zustände, fabelt Graf zur Lippe, daß, während schon das Gesetz vom 11. Juni 1873 über v. Eisenbahn-Ausleihe von 120 Millionen Thalern über die französische Kriegskosten contribution verfügt habe, der jetzt geforderte Vertrag von 6 Millionen Mark ebenfalls auf diese Contribution angewiesen werde, im Grunde also nur eine verschleierte Staatsanleihe vorliege; Redner hätte gewünscht, daß hierin offen zu Werke gegangen, und namentlich nicht durch diese häufigen Anweisungen auf die französische Kriegskostenbeschädigung — auch der Gesetzentwurf über die Rubmeshalle enthalte wieder eine solche — wodurch der Staatschuldencommission die Arbeit unmöglich gemacht würde.

Finanzminister Camphausen gibt zu, daß es mehrere Wege zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel gegeben hätte, vielleicht auf die Verwendung der Überschüsse des Jahres 1875, dadurch wäre indessen für die Beseitigung extraordinarer Ausgaben des laufenden Jahres zu wenig geblieben, und die königliche Staatsregierung könne es nicht für zweckmäßiger halten, neue Anleihen zu contrahiren, statt die Mittel zunächst zu verwenden, die ihr vom Reiche auf die französische Kriegskosten überwiesen seien.

Der Gesetzentwurf wird hierauf unverändert angenommen.

Namens der Budgetcommission berichtet sodann Graf v. Schulenburg-Angern über die allgemeine Rechnung in Betreff des Staatshaushaltsetats des Jahres 1873 und 1874.

Das Haus genehmigt ohne Debatte die Anträge der Commission: den nachgewiesenen Staatsüberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben nachträglich die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Schluß 2 Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 12 Uhr. (Petitionen.)

Berlin, 26. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Bau-Rath und Professor Adler an der Bau-Academie in Berlin den Roten Adler-Orden vierter Klasse; dem Zeichenlehrer Kruspe zu Erfurt den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem Schullehrer Bubendorf zu Bellingroth im Kreis Gummersbach den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Kaiserlich russischen Obersten v. Stuendorff, Chef der kartographischen Abteilung im topographischen Depot des Generalstabes, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Zeichenlehrer Kruspe zu Erfurt den Königlich-Königlich österreichischen Statthalter-Rath Kurzbeck zu Prag und dem Kaiserlich-Königlich österr. Bezirkshauptmann Großmann zu Senftenberg in Böhmen den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, sowie dem Großherzoglich badischen Geometer Fuhrmann zu Donaueschingen den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Maj. der Kaiser und König hat dem Marinbau-Maschinen-Ober-Ingenieur Karl Friedr. Wilh. Hinze in Wilhelmshaven unter dem 22. Juni d. J. zum Marine-Maschinenbaudirector mit dem Range eines Rethes 4. Kl. ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Rudolf Epner zu Berlin, sowie dem Banquier Abraham Meyer zu Berlin den Charakter als Commerzien-Rath verliehen.

Dem Kaufmann Peter H. J. Lorenzen zu Eckernförde ist Namens des Deutschen Reiches das Comptoir als Königlich schwedisch-norwegischer Vice-Consul ertheilt worden.

Der praktische Arzt Dr. Gruchot zu Hamm ist zum Kreis-Bundarzt des Kreises Hamm ernannt worden — Der Königliche Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Adolf Wagemann, sowie der Königliche Eisenbahn-Baumeister Carl Balchazar zu Hirschberg sind resp. nach Breslau und Sommerfeld verlegt und mit der Verwaltung von Bau-Inspektionen im Geschäftsbereich der am 1. Juli d. J. zu Breslau ins Leben tretenden Königlichen Commission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betraut worden. — Der bei der Oberschlesischen Eisenbahn-Verwaltung angestellte Königliche Eisenbahn-Maschinemeister Georg Meyer zu Katowic ist in gleicher Eigenschaft zur Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach Berlin versetzt worden.

Berlin, 26. Juni. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] empfing vorgestern den Herzog von Ossuna. Heute begleitet Allerhöchsteselbe Se. Majestät den Kaiser und König nach Neuwied zur Tauffeierlichkeit.

(Reichsanzeiger)

○ Berlin, 26. Juni. [Der Sessionsschluß. — Gesundheitspflege-Congress. — Camphausen.] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Session in dieser Woche geschlossen wird. Von der Stellung, welche daß Abgeordnetenhaus zu den aus dem Herrenhause herübergekommenen Vorlagen von vornherein einnimmt, wird es abhängen, ob der Schluß einen Tag früher oder später erfolgt. Vorläufig ist der 30. in Aussicht genommen! Nach den Stimmen, wie sie in den letzten Tagen kund geworden sind, ist die Hoffnung, die Städteordnung zu Stande zu bringen, wohl definitiv als ausgegeben zu betrachten, dagegen werden von verschiedenen Seiten und zwar nicht bloß von gouvernementaler und nationaltblätter, sondern teilweise auch von praktischen Männern der Fortschrittspartei Anstrengungen gemacht, um das Kompetenzgesetz, dessen enorm praktische Wichtigkeit für die ganze Entwicklung der Einrichtungen der Selbstverwaltung anerkannt wird, zu retten. Andererseits hat der taktische Standpunkt, welcher das Kompetenzgesetz nicht ohne die Städteordnung zu Stande kommen lassen will, so viele Anhänger, daß im Augenblick noch nicht abzusehen ist, wohin sich die Entscheidung neigen wird.

Man darf annehmen, daß sich morgen (Dienstag) die Lage soweit übersehen lassen wird, daß der Schlusstermin bestimmter in Aussicht genommen werden kann. In dem Falle, daß weitere Vereinbarungen nicht von einer besonderen Fachcommission, sondern von der Gemeinde-Commission berathen sind. Ich kann es deshalb nicht billigen, wenn durch die Aufforderungen, welche zu den allgemeinen, der Regierung zur Erwiderung überwiesen wurden, Vorschlägen in der Commission und im Plenum gemacht worden sind, die Regierung in einer Position gedrängt werden soll, die sie für eine den wichtigen Interessen des Landes schädliche halten muß.

Die Vorbereitung von Unglücksfällen und zur Hilfeleistung Apparate, um den Verkehr auf Straßen, Pferde- und Eisenbahnen verbundenen Unglücksfällen vorzubeugen, Hilfswerkzeuge für Unfälle in Bergwerken, Steinbrüchen, Werkstätten, Hilfeleistung im Kriege; 3) Sozialökonomie (Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen). — Nach Schluss der Landtagssession wird der Minister Camphausen einen mehrwöchentlichen Urlaub antreten und sich zunächst nach England begeben.

= Berlin, 26. Juni. [Selbstständige Reichsämter. — Die Viehseuchen. — Neue Anleihen. — Dementi.]

Die notorisch bereits unter den Reichskanzler direct gestellte bisherige Abteilung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen hat in ihren inneren Einrichtungen zunächst anderweitige Änderungen nicht erfahren. Dagegen ist die Frage, ob ein eigenes Ministerium für die Reichslande eingerichtet werden soll, zunächst noch offen gehalten worden. Allem Anschein nach wird man sich darüber im nächsten Herbst entscheiden. Uebrigens werden die anderweit projectirten Einrichtungen eines selbstständigen Reichsjustiz- und Reichs-Finanzamtes wohl auch im künftigen Herbst schon in das Leben treten. Jedensfalls wird man sich auf mancherlei Änderungen in dem nächsten Reichshaushaltssatz geahnt machen dürfen. — Im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist jetzt das Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 mit allen zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften sorgsam zusammengestellt und amtlich herausgegeben worden. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Instructionen zu dem Gesetz zunächst von der engeren Deputation für das Veterinär-Wesen entworfen und von dieser der Plenarversammlung der Deputation unter Theilnahme der außerordentlichen Mitglieder, meist hervorragender Landwirthe, zur Beratung unterbreitet worden. Ein aus letzterer hervorgegangener Entwurf wurde dann den Landes-Polizeibehörden zur Begutachtung mitgetheilt und erst nach Eingang der letzteren im landwirtschaftlichen Ministerium festgestellt. Der jetzige Publication des Gesetzes, der Ausführungs-Instruction und den Reglements zur Ausführung der Vorschriften über die Dauer der Observation für die verschiedenen Provinzen und Communalverbände ist eine eingehende gemeinschaftliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Viehseuchen beigegeben. — Unsere neuliche Nachricht über die Auslegung einer 4 prozentigen Staatsanleihe zu 97 1/2 p.C. gewinnt vollständige Bestätigung. Die Anleihe auf Höhe von 100 Millionen Mark wird am 1. Juli publiziert werden. — Zwischen dem Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen haben in der letzten Zeit umfassende Berathungen über eine von der Stadt Berlin aufzuhemmende Anleihe auf Höhe von 30 Millionen Mark für Zwecke der Wasserleitung, Canalisation u. s. w. stattgefunden. Wie man hört, habe die beabsichtigte Amortisation der Anleihe mit einem Procera nicht zugänglich geschienen und wäre ein höherer Procentsatz namentlich wegen der industriellen Zwecke der Anleihe wünschbar erschienen. Die Verhandlungen schwanken noch. — Die Commission des Abgeordnetenhauses für das Gesetz über die Provinz Berlin, welches abermals nicht zu Stande kommt, ist dahin eingegangen, daß wenigstens vor dem Sessionsschluß eine Zusammenstellung der Beschlüsse erscheinen soll. — Die Nachricht eines hiesigen Blattes, daß der Abg. Dr. Braun (Waldenburg) eine Verneinung vor dem Untersuchungs-Richter in Sachen einer gegen die Wöhler'sche Aktiengesellschaft angeblich beabsichtigten Anklage zu bestehen hatte, machte in parlamentarischen Kreisen sehr großes Aufsehen. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß diese Nachricht grundlos ist. Herr Braun hat weder bei der Constitution der Gesellschaft mitgewirkt, noch den Prospect derselben unterzeichnet, vielmehr sofort energisch protestiert, als er seinen Namen unter letzterem vorfand. Auch ist Herr Braun niemals als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft in Funktion getreten. Endlich ist derselbe weder vor den Untersuchungs-Richter geladen, noch von demselben vernommen worden. Selbstverständlich hat er dem betreffenden Blatte eine Berichtigung zugeschickt.

○ Paris, 25. Juni. [Das gute Verhältniß zwischen dem Ministerium und der Mehrheit der Deputirtenkammer. — Die Reaction im Senat. — Die Gedenkfeier des Generals hohe. — Eine Rede Gambetta's. — Verschiedenes.] Der Gegensatz zwischen der Regierung und den reactionären Parteien im Senat tritt immer schärfer hervor, während zugleich die letzten Tage neue Beweise von der Einigkeit im Cabinet und von dem guten Verhältniß zwischen dem Ministerium und der Mehrheit der Deputirtenkammer gegeben haben. Von dem vorgeblichen Zwist Dufaure's und de Marcere's ist nicht mehr die Rede, seitdem Dufaure in der Kammer erklärt hat, daß die Regierung keine andere Pflicht habe als diese, dem Lande die Überzeugung von der Existenz einer dauerhaften republikanischen Regierung zu geben, gegen welche die autoritären Parteien nichts ausrichten werden. Damit hat de Marcere den Friedenskampf Dufaure's erhalten, sagen die Bonapartisten, welche die Erklärung zunächst anging, mit schlecht verhülltem Verdruss. Nicht minder aber besiegt die Neuherzung des Justizministers das Bündnis der Regierung mit der republikanischen Mehrheit. Diese letztere ist sehr erstaunt darüber, jedem Conflict mit dem Ministerium aus dem Wege zu gehen. Sie hat darauf verzichtet, Dufaure wegen seines Benehmens in der de Murschen Wahlangelegenheit zur Rede zu stellen; sie hat bereitwillig Dufaure's Aufschlüsse über die schlechte Behandlung des radicalen Journalisten Boulard gelten lassen, obgleich dieselben kaum für befriedigend gelten konnten. Aber nirgendwo zeigt sich der Wunsch, dem Cabinet keine Schwierigkeiten zu bereiten, deutlicher als in dem letzten Beschuß der Commission für das Gemeindegesetz. Es ist

sein; aber alle Welt weiß, daß die provisorischen Gesetze in Frankreich gewöhnlich eine längere Dauer haben als die definitiven, und dieser Vorbehalt wird also mehr als eine Entschuldigung der Commission dem Publikum gegenüber, denn als eine wirkliche Beschränkung jenes Zugeständnisses aufgefaßt. Ohne Zweifel wird der Antrag von der äußersten Linken bekämpft werden, aber die Mehrheit scheint ihm zustimmen zu wollen. Der Wunsch nach baldigen Ferien dürfte ein Wörtchen dabei missprechen; die Landesvertreter finden den Aufenthalt in Versailles in der heißen Jahreszeit nicht behaglich. Wie sich indeß diese Angelegenheit entscheiden mag, so ist klar, daß die Minister von Seiten der Deputirtenkammer nichts mehr zu besorgen haben; sie haben den Rücken bedekt und können ohne Gefahr gegen die Reaction im Senat Front machen. Wie es dort um die Gesinnungen der Mehrheit bestellt ist, darüber muß bald die Discussion gelegentlich des Waddington'schen Gesetzes Aufschluß geben. Seitdem sich herangestellt hat, daß die Rechte des Senats diese Discussion bis nach den Ferien verlagen will, damit inzwischen die im vorigen Jahre eingeführten gemischten Prüfungs-Commissionen in Thätigkeit treten können, damit also die Clericalen im Herbst darüber jammern können, daß man ihnen ein schon tatsächlich erworbenes Recht wieder streitig mache wolle, hat sich für die Regierung die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Verzögerung nicht zu dulden. Man versichert bestimmt, daß Waddington aus der Debatte vor den Ferien im Namen aller seiner Collegen eine Cabinetsfrage machen wird. Gestern begann in Versailles die Gedenksfeier des Generals Hoche mit einer Conferenz des Deputirten Joubert im Großen Theater, welcher am Abend im Théâtre des Variétés ein Bankett folgte; eine große Zahl von Deputirten und Senatoren der Linken nahmen daran Theil. Joubert sprach in seiner Conferenz über Hoche's Leben und Thätigkeit; aber bei dem Bankett war nur wenig von dem republikanischen General die Rede. Jules Ferry, der den Vorsitz führte, brachte einen Trinkspruch auf Mac Mahon aus, und Gambetta ließ sich über die gegenwärtige politische Lage vernehmen. Auch in seiner Rede tritt die jetzige, der Opposition abgeneigte Stimmung der Linken klar hervor und Blätter, wie der „Figaro“ und „Gaulois“, können nicht umhin, die Gewandtheit und Vorsicht des Redners zu loben. Ich finde, sagte Gambetta unter Anderem, daß wir gut thun, uns zu sammeln. So eifrig wir waren unter dem System, dessen verhängnisvoll und drohende Folgen wir jetzt sehen, ebenso ruhig und gesäßt müssen wir heute sein. Nichts ist gefährlicher als ein Umsturz des Glücks und wir dürfen uns durch den Sieg nicht verblenden lassen... Nein, wir gehorchen nicht einer Partei-Absicht, sondern einem Gedanken der Versöhnung, der Eintracht und der Opferwilligkeit. Keine Ungeduld! wir bedürfen der Vorsicht; unsere Entscheidungen müssen zeitgemäß sein; die Gewalt würde uns nicht zum Ziele führen. Wir müssen dem arbeitenden und besitzenden Frankreich die republikanische Ordnung zeigen; wir müssen sicher gehen; wir wollen, daß, wenn unsere Partei ihre Fahne auf einer Bastion aufgespannt hat, Niemand sie davon vertreiben könne. An einer anderen Stelle spricht der Redner von der auswärtigen Lage. Frankreich, meint er, verdankt den Frieden seiner jetzigen Regierungsform; vielleicht sei die Republik nicht nur für Frankreich, sondern für die Welt der Friede. Die Rede rief gewaltigen Beifall hervor. — Der Kriegsminister de Tissay ist gestern nach Vichy abgereist. — Das Journal „Le Corriveau“ hat nach kaum zweimonatlichem Bestehen schon wieder sein Erscheinen eingestellt.

Italien.

Nom, 20. Juni. [Über die im Senate betreffs der Eidesfrage gepflogenen Verhandlungen] schreibt man der „N.-Z.“:

„Wie ich Ihnen mehrmals zu schreiben Gelegenheit hatte, verwiegerten sogenannte Freidenker die Eidesleistung nach der bisherigen gesetzlichen Formel; denn, sagten sie, es wäre für sie Gewissenszwang und Heuchelei, Gott zum Zeugen ihres Eides anzurufen, da sie an die Existenz Gottes nicht glaubten. Selbstverständlich compliciten diese immer häufiger werdenden Eidesverweigerungen den regelmäßigen Verlauf der gerichtlichen Procedur, die Plausibilisierung bemächtigte sich gering aller Formfehler und die Cassationshöfe hatten vollauf zu thun, Urtheile der unteren Instanzen umzustossen. Die Lösung dieser Verwickelungen war allerdings leicht genug: die Eidesformel so zu fassen, daß der Gläubige und der Ungläubige sie annehmen können, wie es tatsächlich die Eidesformel ist, nach welcher Senatoren und Deputirte, Richter und Staatsbeamte den Eid leisten und welche aus dem einzigen sacramentalen Wort „giuro“ — ich schwör — besteht. Aber diese Eidesformel erschien den Anhängern des Hergesetzten als eine bedenkliche Neuerung, welche um einer Million Ungläubiger willen 26 Millionen Gläubige verlegen würde. Als aber die Eidesverweigerungen der sogenannten Freidenker in besorgniserregender Zahl zunahmen, legte der Deputirte Macchi einen Gesetzentwurf zur Änderung der Eidesformel vor, dem selbst Biglani, der fromme Justizminister des Cabinets Minghetti, zustimmt, da es der einzige Weg war, der einigermaßen Rechtsunsicherheit zu steuern. In der That waren in der Kammer alle Parteien über die Nothwendigkeit dieser Reform einig. Aber außerhalb der Kammer wurde über die Vergewaltigung der gläubigen Mehrheit der Nation durch eine kleine ungläubige Minderheit bitter und laut geklagt, und geltend gemacht, daß die Eidesverweigerungen der sogenannten Freidenker ihren Grund wohl nicht ausschließlich in Gewissenskrüppeln haben dürften. Diese Vermuthung mag in vielen Fällen allerdings begründet sein, aber niemand wußte einen Ausweg aus dieser Wirkung anzugeben. Gewissensfreiheit ist auch in Italien ein verfassungsmäßiges Grundrecht jedes Staatsbürgers, und jede Vergewaltigung des Gewissens ist mithin gesetzlich unmöglich. Die Eidesverweigerung durch den Ungläubigen zu motivieren, mag in 99 unter hundert Fällen ein bloßer Vorwand sein; aber in einem Falle kann sie doch ernst gemeint sein und muß daher respektirt werden. Es darf aber nicht dergessen werden, daß es sich dabei nur um eine Bürgschaft der Rechtsicherheit handelt, und daß das italienische Parlament eben so wenig daran denkt, den Glauben an Gott zu decretiren, als ihn abzuschaffen, und daß das laute Prahlen der sogenannten Freidenker mit ihrem Atheismus als eine Modethörigkeit von allen verständigen und gebildeten Männern in Italien belächelt wird.“

„Die Kammer votirte also den Gesetzesvorlage Macchi, dem auch das Ministerium zugestimmt hatte, und dieselbe kam an den Senat. Wie ich Ihnen schon geschrieben, ist der beinahe durchgehends consortes Senat dem Ministerium Depretis höchst feindselig. Die Ausschüsse erklärten sich also gegen das Gesetz und ernannten zum Beichterstatter den Senator Mauri, einen clerical gebüllten sacerdotalistischen Priester, der der Consistoria für ein großes Kirchenrecht gilt. Mauri saßte echt jesuitisch seinen Bericht nicht so ab, als ob der Senat das Gesetz verwiesen wollte, sondern schlug eine Fassung der Eidesformel vor, welche den religiösen Charakter festhält, mithin prinzipiell der jetzt geltenden gleichkommt und die Reform illusorisch machen würde. Der Zweck dieses Jesuitenstückens konnte kein anderer sein, als die Opposition des Senates gegen die jetzige Kammermehrheit auf eine eklatante Weise zu betonen und dem Ministerium eine Schlappe hereinzubringen.“

„Verständiger Männer im Senate schien es jedoch überaus bedenklich, einen ersten Conflict zwischen Senat und Kammer hervorzurufen, da sie wissen, daß dem Senat der Boden unter den Füßen fehlt und seine politische Autorität im Lande gleich Null ist. Sie sehen daher mit begreiflicher Unruhe dem Verlaufe dieses consortes und clericalen Mandates zu. Die Debatte im Senate dauerte vier Tage unter ungewöhnlicher Theilnahme des Publikums. Ihre Bedeutung lag mehr in den Personen als in den Reden. Bemerkenswerth ist, daß der Staatsrats-Präsident Cadoura sehr entschieden für die Gewissensfreiheit plaidirte und schließlich erklärte, daß er für das Amendment Mauri stimmen werde. Tresslich vertheidigte der Chemiker Cantzaro, obwohl ein Exconsorte, die Freiheit des Gewissens und Gedankens und sagte zu seinen clericalen Collegen, daß, wenn sie dieser Freiheit Schranken setzen wollen, sie die Dominicanermönche — denen die Inquisition übertragen war — berufen sollten, um Gesetze zu geben. Selbst die Christjuminister Mancini und Borgatti traten für das von der Kammer votirte Gesetz und gegen das Amendment Mauri ein. Mauri und die Vertheidiger seiner Formel zeigten sich bei der Debatte überaus schwach, und dies ist leicht begreiflich, da keiner es wagte, sich offen als strenggläubigen Katholiken zu bekennen, sondern jeder es versuchte, seine kirchlichen Anschaungen zu verborgen und das Gesetz mit den unhalbarsten Sophismen zu bekämpfen. Der Justizminister Mancini mußte wiederholzt das Wort ergreifen, um die ursprüngliche Fassung des Gesetzes zu reiten und hatte keinen leichten Stand, da er überzeugt war, daß die Clericalen von ihrer Absicht nicht abgehen würden. Ich denke, daß das Gesetz Schiffbruch erlitten und der Conflict zwischen Senat und Kammer unvermeidlich gewesen wäre, wenn nicht Vigliant mit einem Auskunftsmitteil dazwischen getreten wäre. Er wollte nämlich an der von der Kammer beschlossenen Eidesformel keine Änderung gestatten, die Clericalen aber mit derselben dadurch versöhnen, daß er vorschlug, in das Gesetz die Bestimmung einzunehmen, daß der den Eid abnehmende Richter den Zeugen bei der an sie zu richtenden Verhöhnung die sittliche Bedeutung des Eides und die religiöse Verpflichtung einschärfen müsse, welche für den Schwören aus der Anrufung Gottes oder was ihm sonst das Heiligste sei, zum Zeugen der Wahrheit des Eides oder der Aussage entstehe. Mancini nahm den Vorschlag Vigliantis an, da das Wesentliche der Reform gerade darin besteht, daß die Eidesformel jedes religiösen Charakters entledigt werde und nicht der Spielball der Parteien bleibe. Die Fassung des Gesetzes in diesem Sinne wurde schließlich zwischen Mancini und dem Senatsausschuß vereinbart und vom Senate in der gestern, Sonntag, abgehaltenen Sitzung angenommen. Dabei ereignete es sich wieder, daß, als über das Gesetz erst durch Aufstellen vom Sitz abgestimmt wurde, alle anwesenden Senatoren sich zusammend erhoben, bei der geheimen Abstimmung aber von 117 Anwesenden nur 75 für und 41 dagegen stimmten. Die Anonymität der schwarzen Augen ist im italienischen Parlament der einzige Trost der geheimen und halben Clericalen. Die Kammer wird die Zusätze des Senats wahrscheinlich ohne Debatte genehmigen.“

Schweiz.

Zürich, 24. Juni. [Finanzielles. — Zum Niederschaffungsvertrage mit Deutschland. — Zum Schützenfest. — Murtenfeier. — Kirchliches. — Mormonen. — Der Prophet Albrecht. — Dr. Tschischwitz.] Der Nationalrat genehmigte die Staatsrechnung für 1875, jedoch nicht ohne einige Erwähnungen, sich in den Einnahmen zu bessern, in den Ausgaben zu mäßigen und die Werthschriften besser in Ordnung zu halten. Namentlich wurden einige Ausgaben im Militärdepartement angezapft. Bundesrat Scherer suchte mit der Neuherzung zu beschwichtigen, daß bei einer neuen Organisation nicht gleich Alles am Schnürchen gehe. Der Bundesrat wurde beauftragt, beim nächsten Budget sich über die Finanzlage der Eidgenossenschaft und über Deckung des Deficits auszulassen; Ersparnisse und erhöhte Einnahmen, besonders in den Zöllen, seien durchaus nothwendig. Bundesrat Hammer überraschte die Versammlung mit der unangenehmen Aussicht auf ein diesjähriges Deficit von 3 Mill. Franken. Bundespräsident Welti meinte aber trotzdem, die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Wehrpflicht sei unerlässlich; die von den Kantonen verabsäumte Ausbildung vieler Recruten koste den Bund mehrere Millionen. Im Ständerath wurde ein Antrag, die Prüfung der Staatsrechnung zu verschieben, damit mehr Licht in die Sache komme, abgelehnt. Den Rechenschaftsbericht des Bundesraths für 1875 erledigte der Nationalrat mit einigen Postulaten und Bemerkungen, die besonders dem stets auf der Bresche stehenden Militärdepartement galten. — Der Ständerath genehmigte den Niederschaffungsvertrag mit Deutschland. Art. 8 desselben, vergeblich bemängelt, weil Deutschland darauf besteht, lautet: „Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalt oder die Niederschaffung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.“ Das sodann zur Verhandlung gelangende Gesetz über Erwerb und Verlust des schweizer Bürgerrechts zeichnet sich gegen das frühere durch Vorsichtsmaßregeln aus, welche das Schweizerwerden aus Militärischen verhindern und dadurch Weiterungen mit dem Ausland abschneiden. Hat ein Schweizer auf sein Bürgerrecht verzichtet, so können nach seinem Tode die Witwe oder die geschiedene Ehefrau und die damals minderjährige Kinder das Schweizer-Bürgerrecht wieder in Anspruch nehmen. — Die Ehrengaben zum eig. Schützenfest haben den Betrag von fast 161,000 Franken erreicht. — Die Murtenfeier ist in gelungener Weise vor sich gegangen. — Der katholische Oberkirchenrat in Genf er sucht den Staatsrat, die Erklärung abzugeben, daß die katholischen Pfarrgemeinden Genfs einen Theil des schweiz. Bistums bilden, dessen rechtmäßiger Bischof Hr. Herzog sei. — Im Großen Rath wurde die Verordnung, daß fremde Priester für Amtshandlungen einer Genehmigung bedürfen, von Ador lebhafte angegriffen: sie widerspreche den Genfer Gewohnheiten, sei ungeseßlich und gefährlich, weil sie den Verdacht erwecke, daß die römisch-katholische Religion in Genf verfolgt werde. Staatsrat Chalumeau entgegne: der Staatsrat müsse die Genfer Nationalität gegen die ultramontanen Angriiffe schützen, gegen eine Macht, der enorme Mittel zu Gebote stehen und die in ihren Angriffen nie müde wird. „Man macht uns den Krieg, fremde Priester kommen über die Grenze herüber, lassen sich die Gemeindelichen öffnen, predigen die Revolte, den Zwist unter den Bürgern, ja unter den Gliedern der gleichen Familie. Wir wissen nicht, wann und wo diese Emissäre von Ferner (Ausenthaltsort Mermillod's) predigen, die sich nachher sofort wieder über die Grenze machen“ &c. Staatsrat Hörder zählte eine Reihe von Predigten auf, die in Chêne, Saconnet &c. gehalten wurden, in denen zum Widerstand gegen die Regierung, ja zum Kampfe aufgefordert, mit „Apostolen“ und noch weit stärkeren Ausdrücken um sich geworfen, überhaupt die Panzer durch fremde Priester gräßlich missbraucht wurde. Henry Fay bezeichnete den ganzen Kampf gegen den Ultramontanismus als einen unfruchtbaren. Abwarten, Herr Fay! — Im Berner Jura wird die giftige Stimmung noch immer von schlechten

Pfaffen aus Glaubensfeier und Keizerhass geschürt und genährt. Voltaire sagte sehr wahr: „Die dogmatische Wut ist die abscheulichste Krankheit des Menschengeschlechts; die Pest ist nicht einmal so schlimm.“ Im Jura wurde wieder ein liberaler Pfarrer von einem ultramontanen Jungling mit Steinen beworfen und mit dem Revolver beschossen. Der Schuß saß nicht, der Bursche aber fißt. — Der von den Berner Gerichten wegen Anpreisung der Bielweber mittels Druckschrift verurteilte Zürcher Mormonen Studi ist vom Bundesgericht freigesprochen worden, aus Erfurcht vor der Pressefreiheit. Aus Appenzell, Zürich &c. ziehen wieder 60 Köpfe in das Land der Heiligen am Salzsee. — Für die Überschwemmten wird jetzt überall Hilfe organisiert, vom Bund, von den Cantonen und von Privaten. — Bei Biel ist in einer Klausnerhütte der 85jährige Lehrer Albrecht aus Württemberg gestorben, welcher in den letzten Jahren eine Pension aus der Centralstiftung der deutschen Hilfsvereine empfing; er trat früher als Religionsstifter auf und erwarb sich den Titel Prophet. — Wegen Verführung des Segenjünglings Mathia, welcher in Berlin Zeugnis gegen „Arnim Pro Nihilo“ abgelegt hat, wurde Dr. Tschischwitz aus Schweidnitz, Professor der englischen Sprache und Literatur am eidg. Polytechnicum, im Winterthur „Landboten“ angegriffen; er vertheidigt sich durch Berufung auf „patriotische“ Beweggründe.

Provinzial-Bekannt.

Breslau, 27. Juni. [Angelkommen.] Se. Durchlaucht Prinz Biron von Curland, Oberst-Schenk und freier Standesherr a. Poin-Wartenberg-Grunwald (Johander Pasha), General n. L. aus Konstantinopel. (Fremdenbl.)

* [Zum Provinzial-Bundes-Schützenfest.] Aus Gr. Glogau berichtet der dortige „Landbote“: Das Festomite und Festcommissionen fahren in ihrer Thätigkeit für die Vorbereitungen zur würdigen Begehung des Festes fort. Für das Lusttheater ist eine zweckmäßige Einrichtung getroffen. Zur Berechnung der Berechnung werden Einschätzmarken in Wert von 30 und 40 Pfennigen vorhanden sein, welche die sich an den Schießen Beteiligenden vorher zu lösen haben werden. Die Marken sind geschmackvoll auf Carton ausgeführt und können zusammenhängend, nach Art der Eisenbahnbillets in den Trennlinien coupirt, in beliebiger Anzahl erworben und losgetrennt werden. Für Aufstellung der Festreihengaben ist der neue Pavillon, der schon jetzt die Bezeichnung des Gabentempels erhält, bestimmt. Im Innern des Gabentempels werden außer dem auf einem, den Seiten der Grundfläche des Pavillons parallel und in Pyramidenform errichteten Postament aufgestellten Ehrengaben, die Fahnen der befeilten Gilde, die gleichzeitig den Tempel drapiert sollen, aufgenommen werden. Die einzelnen Theile des Verbandsabwandes werden durch die Wappenschilder der Städte, die befeilten Gilde angehören, markirt, die Vorstände der Gilde aufnehmen. Der Saal des Schützenbaus bleibt für das Bureau reservirt, und wird das Präsidium, die Feier, die Schieß- und die Quartierungs-Commission in sich schließen. Unter den bereits eingegangenen Gaben nimmt die Ehrengabe des Breslauer Bürgercorps eine hervorragende Stelle ein. Dieselbe besteht aus einem geschmackvoll ausgeführten silbernen Pokal, welcher einen Wert von ca. 150 M. repräsentirt. Den Pokal krönt ein aufsteigender Adler ab. Den Deckel zierte das Breslauer Wappen, der Kelch selbst ist mit Schwerzelementen geziert und trägt eine entsprechende Widmung. — Dem Schlesischen Schützenbunde gehören gegenwärtig 20 Gilde an: Glogau, Breslau, Liegnitz, Bünzlau, Striegau, Oels, Görlitz, Hainau, Brieg, Schweidnitz, Neumarkt, Köben, Hirschberg, Beuthen O.-S., Friedland (Schlesien), Steinau, Wohlau, Ohlau und Sprottau. Neuerdings ist noch Grünberg hinzugekommen. An diese Gilde werden Einladungen ergeben. Die noch nicht dem Bunde angehörenden schlesischen Gilde können, wenn sie rechtzeitig ihren Beitritt bei dem Präsidium oder dem Vorort durch bezügliche Anträge erklären, noch vor dem Bundes-Schützenfest in den Bund aufgenommen werden. — Wie verlautet, beabsichtigt die Glogauer Gilde als Ehrenfestgabe einen werthvollen Humpen zu bereiten.

X. Neumarkt, 27. Juni. [Tagesschrein.] Die Pensionirung unseres alten Lehrers, Herrn Speer, der nun schon 46 Jahre hier amtiert, und der vor 2 Jahren sein 50jähriges Amtsjubiläum beginnt, ist nunmehr vom 1. October d. J. ab festgesetzt und wird demselben bei seinem bisherigen Einkommen von 500 Thalerne eine Pension von 400 Thaler jährlich zugesetzt. „Vater Speer“, wie der allgemein beliebte Herr hier meist genannt wird, zählt unter diesen bereits ergrauten Leuten Hunderte zu seinen früheren Schülern und Schülerinnen. Herr Speer hätte so gern noch hier die fünfzig Dienstjahre vollendet, wenn ihm fortwährendes Kränkeln nicht daran hinderte. Gestern zogen viele Gemüter über uns hin, und nur ein % blinder Regen ergoß sich auf unsere Fluren; die Wetter zogen theils aufs Gebirge, theils auf die Oder zu fort. — Bemerkenswerth ist, daß wir bei der Lage unserer Gegend selten einen normalen Witterungswechsel, sondern fast stets anhaltende Dürre oder anhaltende Nässe zu erwarten haben.

[Notizen aus der Provinz.] * Liegnitz. Am 26. Juni wurde in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten der Diakonus Pfundheller in Stralendorf zum Diakonus an die Liebfrauen-Kirche mit 28 von 30 Stimmen gewählt.

+ Ratibor. Der „Oberschl. Anz.“ schreibt: In die Kellerräume zweier an der Tropauerstraße liegenden Häuser drangen seit mehreren Tagen so bedeutende unterirdische Wassermassen ein, daß dieselben am Sonnabend die Höhe des Kellergewölbes erreichten. Bei fortwährendem rapiden Steigen wandte man sich endlich an die Inspection der Wasserleitung, welche einen Defect an einem dort vorbeiführenden Leitungssrohr vermutete. Von gestern bis zum Abend wurde nur unausgeführt mit dem Transporteur gearbeitet, um die inundirten Localitäten auszuschöpfen. Leider blieb aber der Stand des Wassers noch immer hoch, da sich unter der Erde ein vollständiger Kessel gebildet zu haben schien.

Berlin, 26. Juni. Die Börse stand wiederum unter dem Druck der unsicheren politischen Verhältnisse; die eingetroffenen Nachrichten über die Haltung Serbiens bestimmt recht empfindlich und schwanken die anfänglich zarte giftige Stimmung wieder sehr bedeutend ab. Die Hauptspeculationspapiere, die bei Beginn der Börse in Folge von Declinationssteigen eingeschlagen und sich so dem vorigestrichen Coursstande näherten, bilden die Festigkeit in der zweiten Börse wieder ein. Von den internationalen Speculationspapieren stellen sich trotzdem aber nur Österreichische Credit-Aktionen gegen Sonnabend billiger, wogegen besonders Lombarden durch steigende Bewegung ausgesondert waren. Die Prolon- gation vollzieht sich leicht und haben sich heute die Deportfälle nicht wesentlich verändert. Es bedingen Export: Credit 2,70—2,50, Franzen 1,80 bis 1,50, Lombarden 1,15 M. Deftier. Papier-Rente 0,50, Türk 0,45, Ital. 0,375, Laura %, Köln-Mindener %—%, Berg. % pr. Mille, Rheinische glatt. Deftier. Nebenbahnen blieben vernachlässigt und änderten kaum ihr Coursniveau. Galizier waren etwas billiger erhältlich. In den localen Speculations-Effekten blieb der Verkehr sehr gering. Disconto-Commandit-Antheile sehr matt. Disconto-Commandit 108,40, ultimo 108%—108% bis 108. Dortmund Union 3,60, ultimo —, Laurahütte 56%, ult. 56—56%. Die auswärtigen Staatsanleihen ließen mit etwas ermäßigten Notirungen ein, waren trotzdem aber nicht durchweg matt. Österreichische Renten lebhaft und zum Schlus besser. 1860er Losse rubig, Italiener und Türkne vernachlässigt. Russische Werthe matt, nur Bahnen trugen eine fetttere Physiognomie. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unbeliebt und wenig verändert. Für Eisenbahnprioritäten war die Tendenz im Allgemeinen schwach. Auf dem Eisenbahnacienmarkt blieb der Verkehr sehr geringfügig. Die rhein.-westl. Speculationsdevisen vermochten gegen den Schluss der Börse etwas anzuzeigen. Leipziger Stammactien wiederum recht beliebt. sonst waren schwere Bahnen im Allgemeinen schwach. Leichte Bahnenacien verhältnißig. Bahnciactien befreitigten sich nur wenig am Verkehr. Centralb. für Industrie und Handel, Petersburger Disconto- und Englische Wechslerbank zogen etwas an, Vereinsbank Quistorp höher, Deutsche Bank niedriger, aber recht lebhaft, Leipziger Creditbank matt. Industrie-Papiere ohne Leben. Landes-Brauerei fest und beliebt. Große Pferdebahn besser, Charlottenb. Pferdebahn gesucht. Conti.-Pferdebahn dagegen unbeliebt. Bauvereinsbank bei unveränderter Notiz recht lebhaft. Viehhof anziehend. Centralstrasse begibt. Dannewerk öffnet. Norddeutsche Eisenbahndefizit öffnet. Ober-schlesischer Eisenbahndefizit sehr fest. Saline Salungen begeht. Bauverein Königstadt wiederum niedriger. Victoriahütte höher. Gelsenkirchen fest und steigend. Pluto behauptet. König Wilhelm unverändert. Riedenbühne matt. Braunschweiger Kohlen weichend. Bodumer A., Massener und Phönix A. niedriger, auch Louise Siegena. Um 2% Uhr: Matt. Credit 281%, Com-

barben 144, Franzosen 441%, Reichsbank 154, Disc.-Comm. 108, Darm. Union 3,60, Laurabüte 56%, Köln-Mündener 100%, Rhein-sche 115%, Breslau 82%, Rumänen 17, Türken 9%.

Berliner Börse vom 26. Juni 1876.

Wechsel-Cours.

Amsterdam	100Fl.	st. T	3	189	bz
do.	do.	M. 2		168,25	bz
London	1 Lstr.	3 M. 2		20,41	bz
Paris	100 Frs.	8 T. 3		81,10	bz
Petersburg	100RS.	3 M. 6		261,50	bz
Warschau	100RS.	8 T. 6		265,80	bz
Wien	100 Fl.	8 T. 47		166,49	bz
do.	do.	M. 2	45	165,20	bz

Fonds- und Geld-Cours.

Staats-Anl. 4%	4 consol.	4%	104,75	bz
do.	do.	4%ige	98,40	bz
Staats-Schuldscheine.	3%		93,50	bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3%	131,10	bzG	
Berliner Stadt-Oblig.	102,50	bzG		
Berliner	101,90	G		
Pommersche	83	84,25	bzG	
Posensche neue.	4%	94,50	bzG	
Schlesische	3%	85,75	G	
Kur. u. Neumärk.	4%	96,60	bz	
Pommersche	4%	96,70	bzG	
Posensche	4%	96,70	bz	
Preussische	4%	96,60	B	
Westfäl. u. Rhein.	4%	97,60	B	
Sächsische	4%	97,75	B	
Schlesische	4%	97,10	bzG	
Badische Präm.-Anl.	110,50	G		
Bayerische 4% Anleihe	121	bzG		
Cöln-Mind. Prämienabs.	3%	107,80	bz	

Hypotheken-Certificates.

Krupp'sche Part.-Obli.	5	162	B	
Unkb.Pfd. d.Pr.Yp.-B.	4%	99	bzG	
do.	do.	100,20	bzG	
Deutsche Hyp.-B.-Pfd.	4%	95,75	bzG	
do.	do.	101	bzG	
Kündbr. Cent.-Bor.-Ob.	4%	100,40	bz	
Unkünd.	5	101,50	bz	
do.	rücksb.	110		
do.	do.	95,75	bz	
Unk. H.d.Pd.-Crd.-B.	5	103	bzG	
Unk. Em. do.	5	100	G	
Kündbr.Hyp.Schuld.-do.	5	101,25	bzG	
Hyp.-Auth.Nord.-G.C.B.	5	101,00	bzG	
Pomm. Hyp.-Briefe.	5	105	G	
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109	bz	
do.	do.	110	bz	
do.	do.	106,50	bz	
do.	do.	102	bz	
do.	do.	102,50	bz	
do.	do.	95,75	bz	
Meiningen Präm.-Pfd.	5	103	bz	
Oest. Silberfandbr.	5%	33,50	bz	
do.	Hyp.-Ord.-Pfd.	5	87	G
Pfd.bd.-Crd.-Br.-Cr.-Go.	5	100,25	bzB	
Heiles. Bodenr.-Pfd.	5	94,25	G	
Wüld. Bod.-Crd.-Pfd.	5	102,25	bzG	
do.	do.	4%	4%	
Wiener Silberfandbr.	5%	98	bz	

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente.	4%	66,75	bz
(1,1,-1,-1,1,-1,-1)	11,1,-1,1,-1,1,-1	56,75	bz
do. Papierrente.	4%	54,76	bz
(1,-1,-1,1,-1,-1)	11,1,-1,1,-1,1,-1	54,70	bz
do. 64er Präm.-Anl.	4%	97	B
do. Lott.-Anl. v. 60.	309,50	bz	
do. Credit-Loose.	237	bz	
do. 64er Loos.	177	bz	
do. do. 1865	171,50	bz	
do. Bod.-Crd.-Pfd.	85,60	bzG	
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd.	85,75	bz	
Russ.-Poln. Schatz-Obli.	83,50	B	
Poln. Pfndbr. III. Em.	4%		
Poln. Liquid.-Pfndbr.	68,20	bz	
Amerik. rückz. p. 1881	105,10	bz	
do. do. 1885	102,40	-30etb	
do. 5% Pf.kz. do. m. 110	4%		
do. 4% do. m. 110	4%		
Meiningen Präm.-Pfd.	103	bz	
Oest. Silberfandbr.	34	33,50	bz
do. Hyp.-Ord.-Pfd.	5	87	G
Pfd.bd.-Crd.-Br.-Cr.-Go.	5	100,25	bzB
Heiles. Bodenr.-Pfd.	5	94,25	G
Wüld. Bod.-Crd.-Pfd.	5	102,25	bzG
do.	do.	4%	4%
Wiener Silberfandbr.	5%	98	bz

Eisenbahns-Prioritäts-Action.

Berg-Mark. Svir. II.	4%	161	B		
do. III. v. St. 3%	34	85,39	bz		
do. do. VI.	4%	89,20	bz		
do. Hess. Nordbahn	5	102,20	bzG		
Berlin-Görlitz.	5	101,50	bz		
do.	do.	4%			
Breslau-Freib. Lit. D.	4%	95	G		
do.	do.	4%			
do.	do.	4%			
do.	do.	4%			
In Liquidation.					
Berliner Bank.	0	—	fr.	87	G
Berl. Bankverk.	4%	0	fr.	86	bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	44	B
Berl. Prod.-Makler-B.	0	—	fr.	—	
Berl. Wechsler-B.	0	—	fr.	42	G
Br.-Pr. Wechsler-B.	0	—	fr.	—	
do. Hand.u. Enterp.	0	—	fr.	—	
Central. f. Genos.	0	—	fr.	95,30	B
Luxemburg. Bank	9%	7	64	90	bz
Magdebur. do.	4%	3	64	90	bz
Meining. do.	4%	3	64	90	bz
Moldauer Lda.-Bk.	0	—	fr.	77,25	bz
Nord. Bank.	10	6%	fr.	124,75	G
Nord. Grunder-B.	9%	2	6%	95	bz
Oest. Cred.-Action	6%	5	2	231,50	-34-32 etb
Pr. Bod.-Cr.-Act.	8	9%	fr.	116,70	etb
Pr. Cent.-Bd.-Ord.	9%	10	4	119,75	etb
Sächs. Cred.-Bank	10%	10	4	86,25	G
Schl. Bank-Verein	5%	5	4	84	bz
Schl. Vereinsbank	5%	5	4	87,50	bzG
Thüringer Bank.	6%	5	4	72	G
Weiner. Bank.	8%	0	4	49,60	G
Wiener Unions-B.	5%	28	6	100	G

Bank-Papiers.

Allg.-Deut. Hand.-G.	5	0	4	—	
Anglo-Deutsch. Bk.	5	3	4	64	B
Berl. Kassen-V.	121/2	17,7	4	178	B
Berl. Handels-Ges.	7	6	4	85,25	G
do. Prot.-u.Hds.-Bk.	10%	21/2	4	79,50	bzG
Braunschweig. Bk.	7%	6	4	93,60	etb
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	62,75	G
Bresl. Makler-V.-B.	4	4	4	—	
Bresl. Wechsel-B.	3%	4	4	66,75	B
Coburg. Crd.-Bk.	4%	2	4	68,53	etb
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,19	G
Darmst. Creditit.	10	8	4	104,90	bz
Darmst. Zettelk.	5%	5	4	94,80	1 z
Deutsche Bank	5	3	4	80,50	etb
do. Reichsbank	—	—	4	125	bz
do. Hyp.-B. Berlin	7%	4	4	91,50	G
Disc.-Comm.-Anth.	3	2	4	104,40	B
do. uit.	12	7	4	105,50	-8,25
Genossensch.-Bk.	6	5	4	87,40	B
do. Jungs	5%	4	4	91,60	G
Gwbw. Schuster u.C.	0	0	4	10,50	bz
Goth. Grundreid.	9	8	4	105	G
Hamb. Vereins-B.	111/2	117	4	94,90	G
Hannov. Bank.	6%	37/2	4	101,40	